

BERUF UND FAMILIE DHBW HEIDENHEIM



Informationen für Mitarbeiter/-innen

Pflege von erwachsenen nahen Angehörigen

Angestellte

Bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung wegen einer plötzlich eingetretenen Pflegesituation eines nahen Angehörigen ist eine unbezahlte Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) für bis zu zehn Arbeitstage möglich. Für diese Tage haben Sie Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld (Entgeltersatzleistung) von der Pflegekasse oder vom privaten Pflegeversicherungsunternehmen der/des pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist erforderlich.

Wenn Sie einen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 1 in häuslicher Umgebung pflegen, können Sie bis zu sechs Monate unbezahlt vollständig oder teilweise freigestellt werden (Pflegezeit). Für diese Zeit besteht die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen, um den Einkommensverlust abzufedern.

Darüber hinaus gibt es die Familienpflegezeit, bei der für bis zu 24 Monate Teilzeit vereinbart werden kann. Die Teilzeit muss mindestens 15 Wochenstunden umfassen. Für diesen Zeitraum kann ebenfalls ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

Für die Inanspruchnahme der Freistellungen sind bestimmte Ankündigungsfristen zu beachten.

Daneben bestehen die Möglichkeiten von längerem unbezahlten Sonderurlaub oder Teilzeit aus familiären Gründen nach tariflichen Regelungen.

Beamt*innen

Im Beamtenrecht gelten ähnliche Regelungen.

Weiterführende Beratungsangebote

- Pflegestützpunkte
- Pflegekassen
- Ambulante Pflegedienste
- unabhängige Patientenberatung
- Selbsthilfegruppen
- kommunale Sozialplanung
- Wohnberatungsstellen

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zum Thema Beruf und Familie an der DHBW Heidenheim:

PERSONALVERWALTUNG

Jasmin Jope
jope@dhbw-heidenheim.de
Telefon 073 21 . 27 22 - 128

Thorsten Woisetschläger
woisetschlaeger@
dhw-heidenheim.de
Telefon 073 21 . 27 22 - 127

Als geschulte Pflegelotsen stehen Ihnen für ein vertrauliches Gespräch zur Verfügung:

PFLEGELOTSEN

Bettina Dembert
dembert@dhw-heidenheim.de
Telefon 073 21 . 27 22 - 341

Thorsten Woisetschläger
woisetschlaeger@dhw-
heidenheim.de
Telefon 073 21 . 27 22 - 127

Jasmin Jope
jope@dhw-heidenheim.de
Telefon 073 21 . 27 22 - 128

DUALE HOCHSCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG (DHBW)

Die DHBW ist das duale Original: die erste duale, praxisintegrierende Hochschule in Deutschland. Gegründet am 1. März 2009 basiert sie auf dem seit vielen Jahrzehnten erfolgreichen dualen Studienkonzept der baden-württembergischen Berufsakademie.

Mit derzeit mehr als 34.000 Studierenden, rund 9.000 kooperierenden Unternehmen und sozialen Einrichtungen sowie über 140.000 Alumni ist die DHBW die größte Hochschule des Landes.

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg bietet ein breites Spektrum an national und international akkreditierten dualen Bachelorstudiengängen in den Bereichen Wirtschaft, Technik, Sozialwesen und Gesundheit und ist zwölfmal in Baden-Württemberg vertreten. Darüber hinaus zählen auch berufsintegrierende und berufsbegleitende Masterstudiengänge zum Angebot der Hochschule.

Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim

Marienstraße 20
89518 Heidenheim

www.heidenheim.dhbw.de

 Sie finden uns auch auf Facebook.
www.facebook.com/DHBWHeidenheim

 Folgen Sie uns auf Twitter!
<http://twitter.com/dhbwhdh>





Tägliche Arbeitszeit

Die Dienstvereinbarung Arbeitszeit ermöglicht Ihnen als Mitarbeiter*in im nichtwissenschaftlichen Bereich mit dem Modell „Gleitende Arbeitszeit mit Funktionszeiten“ eine relativ flexible Gestaltung Ihrer täglichen Arbeitszeit. Grundsätzlich müssen alle Mitarbeiter*innen in der vorgegebenen Funktionszeit anwesend sein. Ihre Pausen können Sie frei gestalten, wenn Sie sich innerhalb des Teams (Organisationseinheit) so abstimmen, dass der Dienstbetrieb sichergestellt und das Team ständig erreichbar ist. Für Halbtagssekretariate gelten verkürzte Funktionszeiten. Mehr- und Minderarbeitszeiten können Sie im Rahmen der Vorgaben der Dienstvereinbarung ausgleichen.

Arbeitszeitmodelle

Wenn Sie ein von der 5-Tage-Woche abweichendes Arbeitszeitmodell nutzen möchten, sprechen Sie dies zunächst innerhalb Ihres Teams und mit Ihrem Fachvorgesetzten ab und stellen dann einen Antrag an den Rektor bzw. Verwaltungsdirektor. Zudem besteht die Möglichkeit, mobile Arbeit zu beantragen.

Bei **Hochschullehrer*innen** richtet sich die Anwesenheit und Erreichbarkeit nach dem LHG. Danach muss die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Prüfungs- und Beratungsaufgaben sowie anderer Dienstaufgaben gewährleistet sein.

Mutterschutz

Wenn Sie erfahren, dass Sie schwanger sind, teilen Sie dies bitte der Personalverwaltung mit und legen eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin vor. Der reguläre Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor dem Entbindungstermin und endet mit Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung. In der Mutterschutzfrist dürfen Sie grundsätzlich nicht arbeiten.

Elternzeit und Elterngeld

Sind beide Eltern erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Jedem Elternteil stehen drei Jahre Elternzeit zu – unabhängig davon, wie der Partner die Elternzeit nutzt. Bitte setzen Sie sich wegen der genauen Aufteilungsvarianten mit der Personalverwaltung in Verbindung. Sie müssen die Elternzeit spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich bei der Personalverwaltung beantragen. Eine Erwerbstätigkeit während der Elternzeit ist bis zu einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden möglich.

Während der Elternzeit besteht die Möglichkeit, Elterngeld zu beziehen. Maßgebende Rechtsgrundlage ist das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG). Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung des Elterngeldes von in Baden-Württemberg wohnenden Personen ist die L-Bank in Karlsruhe (L-Bank, 76113 Karlsruhe). Weitere Informationen finden Sie unter www.l-bank.de.

Antragsformulare sind auch bei den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg erhältlich. Sie können Ihren Antrag dort oder direkt bei der L-Bank einreichen.

Weiterführende Informationen, eine Broschüre über Elterngeld und Elternzeit und den Elterngeldrechner finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de.

Fortbildungsangebote

Sie werden auch in der Elternzeit per E-Mail (dienstliche Adresse) über Fortbildungsangebote informiert und können diese besuchen.

Kontaktpflege

Halten Sie den Kontakt zu Ihren Kollegen*innen aufrecht und nehmen Sie z. B. am Betriebsausflug und an Feiern teil – gerne auch mit Kind.

Kindergeld

Für die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Freistellung für Kindererziehung

Beschäftigte und Beamt*innen können außerhalb der Elternzeit für die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren ohne Entgelt/Dienstbezüge über mehrere Jahre (bis zu 15 Jahren) beurlaubt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Kinderbetreuung

Eine Übersicht über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung in Heidenheim finden Sie in der Broschüre "Kinderstadt Heidenheim" unter www.heidenheim.de.

Pflege eines kranken Kindes

Wenn ein Kind unter 12 Jahren erkrankt und eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann, können Sie sich kurzfristig für eine bestimmte Anzahl von Tagen von der Arbeit freistellen lassen. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Erkrankung Ihres Kindes ist hierfür erforderlich.

Privat versicherte Beschäftigte können an maximal vier Arbeitstagen im Jahr von der Arbeit freigestellt werden. Gesetzlich Versicherte können bis zu zehn Tagen pro Kind (insgesamt max. 25 Tage pro Jahr), Alleinerziehende für bis zu 20 Tage pro Kind (insgesamt max. 50 Tage pro Jahr) von der Arbeit freigestellt werden.

Beamt*innen erhalten Sonderurlaub, längstens für zehn Arbeitstage pro Kind im Kalenderjahr (insgesamt max. 25 Tage pro Jahr). Alleinerziehende steht dieser Sonderurlaub für längstens 20 Arbeitstage pro Kind (max. 50 Tage pro Jahr) zu. Für neun Zehntel der genannten Tage wird der Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt.